

Gemeinde Weilheim

Landkreis Waldshut



Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weilheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung)

Auf Grund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim am **08.04.2024** folgende Satzung zur Änderung der KiTa-Gebührensatzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Anrechnung der Kinder ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am hiesigen Wohnort des Personensorgeberechtigten.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Gebührensätze ab dem 01.09.2024				
Betreuungsform	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
1. Halbtageskindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten
2. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)	148,00 €	115,00 €	78,00 €	26,00 €
3. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	439,00 €	326,00 €	220,00 €	87,00 €

Gebührensätze ab dem 01.09.2025				
Betreuungsform	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
1. Halbtageskindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten
2. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)	159,00 €	123,00 €	84,00 €	28,00 €
3. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	471,00 €	350,00 €	236,00 €	93,00 €

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen (HAT, VÖ) wird das doppelte der Gebühr nach Nr. 1 und 2 erhoben.

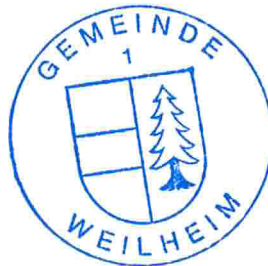
(Anmerkung: für jedes Kind unter 3 Jahren muss ein nach der Betriebserlaubnis genehmigter Platz unbesetzt bleiben).

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Weilheim, den 08.04.2024

Jan Albicker, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Weilheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.